



## Amt für Natur, Jagd und Fischerei

# Vollzugshilfe ökologischer Ausgleich, Kanton St.Gallen

Qualitätsleistungen

Anhang 1

### Vorgabe Vollzugshilfe S. 11 (VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT SG 2017):

«Der maximale prozentuale Anteil des ökologischen Ausgleichs kann um maximal 25 Prozent reduziert werden, wenn dies durch die Qualität der Massnahmen (Massnahmenart, Wirkung, Umsetzungszeitpunkt, Lokalisierung usw.) begründet werden kann. **Von diesem Wert werden noch die anrechenbaren Vorleistungen sowie Zusatzleistungen gemäss Branchenvereinbarungen (z.B. Wanderbiotope) im Umfang von höchstens nochmals 25 Prozent des Maximalwertes abgezogen.»**

### Grundsätze:

- Um die Qualität einer Massnahme des ökologischen Ausgleichs zu beurteilen, werden die Lebensräume von Ausgangs- und Zielzustand verglichen.
- Mit der Einreichung eines Projektes, welches zu ökologischem Ausgleich verpflichtet, wird eine Bewertung der Lebensräume von Ausgangs- und Zielzustand gemäss Modul A (Biotoptypen) der Methode für Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume (BÜHLER ET AL. 2017) eingefordert. Diese Bewertung zeigt, ob die vorgeschlagenen ökologischen Ausgleichsmassnahmen den erwarteten Minimalanforderungen genügen und ist Grundlage für eine allfällige Reduktion aufgrund von Qualitätsleistungen.

### Methodenbeschreibung:

#### 1. Bewertung der Lebensräume im Ausgangszustand

Nach der Festlegung der Flächen, auf welchen der ökologische Ausgleich stattfinden soll, werden die dort vorhandenen Lebensräume ermittelt und deren Flächen festgehalten. Anschliessend werden diese anhand der Beurteilungskriterien K1-K4 bewertet:

- K1: Entwicklungszeit bzw. Regenerationsdauer
- K2: Seltenheit des Lebensraumes
- K3: Bedeutung für die Biodiversität
- K4: Besonderheiten der Ausprägung eines Lebensraumes (optional zu K3)

Jeder Lebensraumtyp wird dabei aufgrund seiner Ausprägung innerhalb der Kriterien K1 bis K4 von 0 bis 5 eingestuft. Den einzelnen Stufen sind folgende Punkte zugeordnet:

- Stufe 0: 0 Pkt.
- Stufe 1: 1 Pkt.
- Stufe 2: 2 Pkt.
- Stufe 3: 4 Pkt.
- Stufe 4: 8 Pkt.
- Stufe 5: 16 Pkt.

Für jeden Lebensraum werden die Punkte zusammengezählt, wobei das Kriterium K3 (optional K4) doppelt zählt. Die erzielten Punktwerte reichen dabei von minimal 0 Punkten (z.B. vollständig versiegelte Fläche) bis maximal 64 Punkte (z.B. Hochmoor).



Dieser Punktwert (= Biotopwert) widerspiegelt die Qualität des Lebensraumes aus naturschutzfachlicher Sicht.

Im Anschluss daran wird der Biotopwert mit der Fläche des Lebensraumes multipliziert, sodass daraus der Gesamtwert des Lebensraumes als Biotop-Punktwert resultiert. Die Summe der einzelnen Biotop-Punktwerte ergeben schliesslich die Gesamtpunktzahl für den Ausgangszustand.

## 2. Bewertung der Lebensräume im Zielzustand

Jedes Projekt bedarf einer Planung eines ökologischen Mehrwertes. Die zu definierenden Ziellebensräume müssen sowohl aus landschaftlicher und ökologischer Sicht Sinn machen, als auch realistisch umsetzbar sein. Die entsprechenden Lebensräume werden beschrieben und deren Flächen ermittelt. Danach wird eine analoge Bewertung wie beim Ausgangszustand durchgeführt.

Aufgrund der verzögerten Lebensraum-Reife wird für die Lebensräume des Zielzustandes ein Verminderungsfaktor von 0.6 bis 1.0 eingerechnet. Dieser Verminderungsfaktor steht in direkter Abhängigkeit zu der Entwicklungszeit des jeweiligen Lebensraumes gemäss Kriterium K1.

## 3. Ermittlung des Biotop-Punktezuwachses je Flächeneinheit und der Reduktion des ökologischen Ausgleichs aufgrund erhöhter Qualitätsleistungen

Der Punktezuwachs pro Flächeneinheit zwischen Ausgangszustand und Zielzustand ist die relevante Grundlage zur Festlegung der Qualität einer ökologischen Ausgleichsmassnahme. Darauf basierend wird eine Abstufung bis zur maximalen Reduktion von 25 % definiert:

Reduktion des geforderten ökologischen Ausgleichs aufgrund von Qualitätsleistungen:

<b>Punktezuwachs pro Flächeneinheit</b>	<b>Reduktion ökologischer Ausgleich</b>
Zuwachs kleiner 6 Punkte/ a:	Mindestanforderung an ökologischen Mehrwert ist nicht ausreichend erfüllt → vorgeschlagene Massnahmen können nicht bewilligt werden
Zuwachs 6 Punkte/ a:	0 %
Zuwachs X Punkte/ a:	$(X \text{ Pkt.} - 6 \text{ Pkt.}) / 8 \text{ Pkt.} \times 25 \%$
Zuwachs 14 Punkte/ a:	25 %
Zuwachs grösser 14 Punkte/ a:	25 %

Aufgrund dieser Tabelle kann die effektive Reduktionsfläche pro Projekt berechnet werden. Der geforderte ökologische Ausgleich kann durch entsprechende Zusatzleistungen (Wanderbiotope) weiter reduziert werden.



## Beispiel Deponieprojekt

Projektperimeter	266.0 a
Anteil ökologischer Ausgleich gemäss Vollzugshilfe	10.0 %
geforderte Fläche für ökologischen Ausgleich	26.6 a

### 1. Bewertung der Lebensräume im Ausgangszustand

Lebensraumtyp	Fläche [a]	Entwicklungszeit		Seltenheit		Biodiversität		Besonderheiten		Biotopwert	Biotop-Punktwert
		Stufe	Punkte	Stufe	Punkte	Stufe	Punkte	Stufe	Punkte		
Raygras- und Knautgraswiese	25.0	1	1	1	1	0	0	0	0	2.0	50.0
Total	25.0										50.0
<b>Qualität Ausgangszustand [Punkte/ a]</b>											<b>2.0</b>

### 2. Bewertung der Lebensräume im Zielzustand

Lebensraumtyp	Fläche [a]	Entwicklungszeit		Seltenheit		Biodiversität		Besonderheiten		Verm.-Faktor	Biotopwert	Biotop-Punktwert
		Stufe	Punkte	Stufe	Punkte	Stufe	Punkte	Stufe	Punkte			
Fromentalwiese (mittlere Qualität)	12.0	2	2	1	1	2	4	0	0	0.90	6.3	75.6
Mitteleurop. Halbtrockenrasen (gute Qualität)	6.0	4	8	4	8	4	16	0	0	0.75	24.0	144.0
Hochstamm-Feldobstbaum auf Fromentalwiese (mittlere Qualität)	7.0	3	4	3	4	2	4	0	0	0.80	9.6	67.2
Total	25.0											286.8
<b>Qualität Zielzustand [Punkte/ a]</b>											<b>11.5</b>	

### 3. Vergleich der ökologischen Qualität von Ausgangs- und Zielzustand

Differenz Zielzustand – Ausgangszustand = Qualität der Ausgleichsmassnahme

$$11.5 \text{ Pkt.} - 2 \text{ Pkt.} = \underline{9.5 \text{ Pkt.}}$$

### 4. Berechnung der Reduktion des ökologischen Ausgleichs

$$\begin{aligned} (9.5 \text{ Pkt.} - 6 \text{ Pkt.}) / 8 \text{ Pkt.} \times 25 \% &= 10.9 \% \\ 100 \% - 10.9 \% &= 89.1 \% \\ 89.1 \% \times 26.6 \text{ a} &= \underline{23.7 \text{ a}} \end{aligned}$$

In vorliegendem Beispiel wird ein Punktezuwachs von 9.5 Punkten/ a ausgewiesen. Die entsprechende Reduktion des ökologischen Ausgleichs beträgt 10.9 %. Die reduzierte Fläche des geforderten ökologischen Ausgleichs beträgt 23.7 a. Die ausgewiesene Fläche des ökologischen Ausgleichs von 25.0 a ist ausreichend.

#### Literatur:

- BÜHLER C., WUNDERLE K., BIRRER S. (2017): Bewertungsmethode für Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume. Auftraggeber BAFU, Bern. Hintermann & Weber AG.
- VOLKSDEPARTEMENT KANTON ST. GALLEN (2017): Vollzugshilfe: Praxistaugliche Regelung des ökologischen Ausgleichs bei raumwirksamen Tätigkeiten. 16 S.